

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein Ruderheim des Archigymnasiums zu Soest e. V.“  
Der Verein hat seinen Sitz in Soest.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe und des Sports. Diese Satzung wird verwirklicht durch die Unterhaltung eines Landheims am Möhnesee, das insbesondere Schülerinnen und Schülern des Soester Archigymnasiums, ihren Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrern als Begegnungsstätte für Zwecke des Wassersports und der Erholung dient und zugleich auch den schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag fördert.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat und dem Archigymnasium zu Soest als Schüler/Schülerin, Elternteil eines Schülers / einer Schülerin oder als Lehrer/Lehrerin angehört oder angehört hat.

Fördernde Mitglieder sind alle natürlichen oder juristischen Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind. Ihnen stehen die Inanspruchnahme von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins nur mit Einwilligung des Vorstandes zu. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins steht fördernden Mitgliedern nicht zu.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter / einer gesetzlichen Vertreterin zu unterzeichnen. Diese/Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen bzw. die beschränkt Geschäftsfähige. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller / der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter / einer gesetzlichen Vertreterin zu unterschreiben. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Kündigung erfolgt.



Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Er erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands insbesondere dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den ausstehenden Mitgliedsbeitrag sechs Wochen nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet hat.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge durch Lastschrift einzug erhoben.

Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

### § 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus den folgenden Mitgliedern:

dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden,  
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin,  
dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin  
dem Sportwart bzw. der Sportwartin  
sowie maximal drei Beisitzern / Beisitzerinnen ohne Stimmrecht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur ordentliche, volljährige Vereinsmitglieder.

Die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen werden vom Vorstand benannt und abberufen.

Dem Schulleiter / Der Schulleiterin des Archigymnasiums Soest obliegt das Amt der/des Vorsitzenden. Er/Sie ist von der Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes zu bestätigen. Wird der Schulleiter / die Schulleiterin nicht mit einfacher Mehrheit als Vorsitzende(r) bestätigt, ist ein anderes Mitglied des Vereins zum/zur Vorsitzenden zu wählen. Der Schulleiter / Die Schulleiterin des Archigymnasiums Soest ist dann für die Dauer bis zur nächsten Wahl einfaches stimmberechtigtes Vorstandsmitglied.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen Nachfolger / eine Nachfolgerin wählen.

Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit und nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Sie sind entsprechend einzuladen. Die Beisitzer üben im Vorstand eine beratende Funktion aus. Sie sind weder im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit des Vorstands noch hinsichtlich einer Beschlussfassung oder der Vertretungsberechtigung mitzuzählen.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass bei einer Kreditaufnahme von mehr als 25.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands sind vom Schriftführer / von der Schriftführerin Protokolle zu fertigen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Für Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter / die gesetzliche Vertreterin ausgeübt.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Genehmigung des Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- g) Wahl eines Kassenprüfers / einer Kassenprüferin
- h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Genehmigung von Kreditaufnahmen größer als 25.000 €.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Innerhalb der ersten 5 Monate eines jeden Jahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einberufung erfolgt in der Weise, dass Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversamm-

lung auf der Internetseite des Vereins, auf der Internetseite des Archigymnasiums Soest und durch Aushang im Archigymnasium veröffentlicht werden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter / Die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer / von der Schriftführerin und vom / von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Leiter des Schullandheims**

Das (Schul-) Landheim des Vereins in Möhnese-Delecke wird durch einen Angestellten / eine Angestellte des Vereins geleitet. Er/Sie führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie ihm vom Vorstand übertragen werden. Er/Sie übt auf dem Anwesen das Hausrecht aus. Der Leiter / Die Leiterin des Schullandheims nimmt an den Vorstandssitzungen des Vereins und den Mitgliederversammlungen teil und berät sie in Fragen, die das Schullandheim betreffen.

## **§ 14 Jahresabschluss**

Der Vorstand stellt in Zusammenarbeit mit einem Steuerberater einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB auf, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Jahresabschluss ist vom Kassenprüfer / von der Kassenprüferin vorher zu prüfen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der Kassenwart / die Kassenwartin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Archigymnasiums zu Soest e. V., ersatzweise an die Stadt Soest, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.